

Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V. · Salzstraße 8 · 48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen Referat I.1/A 09 z.H. Frau Hielscher/Frau Dragon Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Münster, 5. Juli 2004

Sehr geehrte Frau Hielscher,

vermutlich haben Sie von uns bereits die zwei Stellungnahmen zum Jugendförderungsgesetz per E-Mail erhalten.

Ich übersende Ihnen diese Texte noch einmal (wie angekündigt) als Kopiervorlagen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und Freundliche Grüße

f.d.Richtigkeit

Claudia Gerstenberg (Sachbearbeiterin)

gez. Georg Bienemann (Geschäftsführer)

Anlage

Geschäftsstelle:
Salzstraße 8
48143 Münster
Telefon (02 51) 5 40 27
Telefax (02 51) 51 86 09
e-mail: Kath.LAG.Jugendschutz.NW@t-online.de

Gemeinnütziger eingetragener Verein Vereinssitz: Düsseldorf

Bankverbindung Darlehnskasse Münster eG Konto-Nr. 3 281 100 (BLZ 400 602 65)



Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V. · Salzstraße 8 · 48143 Münster

Stellungnahme zum Jugendförderungsgesetz

Die Mitgliederversammlung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. hat sich am 5. Mai 2004 in Dortmund mit den ersten Vorlagen zu einem Jugendförderungsgesetz befasst und die *beiliegende Resolution* einstimmig verabschiedet. Der Vorstand der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. hat sich in seiner Sitzung am 1. Juli 2004 mit den drei vorliegenden Entwürfen zum neuen Kinderund Jugendförderungsgesetz intensiv auseinandergesetzt und ist zu dem folgenden Ergebnis gekommen:

- 1. Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. begrüßt die Gesetzesinitiativen, da sie eine größere Planungssicherheit für die Zukunft gewährleisten, denn öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe benötigen gerade in Zeiten großer gesellschaftlicher Umbrüche zuverlässige Rahmenbedingungen.
- 2. Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. begrüßt die besondere Hervorhebung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den Grundsätzen der Kinder- und Jugendförderung sowie die näheren Ausführungen zu Zielsetzungen, Arbeits- und Kooperationsformen in diesem Handlungsfeld.
- 3. Der Kinder- und Jugendschutz darf allerdings nicht allein auf die erzieherische Dimension reduziert werden, sondern umfasst in gleicher Weise auch rechtliche und strukturelle Aspekte. Der Kinder- und Jugendschutz ist eine Querschnittsaufgabe, das heißt: Dieser muss in voller Breite in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Handlungsfeldern präsent und mit ihnen vernetzt sein. Der Querschnittscharakter des Kinder- und Jugendschutzes kommt in den vorliegenden Entwürfen nicht ausreichend zum Ausdruck.
- 4. Ein wirkungsvoller Kinder- und Jugendschutz bedarf einer angemessenen Sach- und Personalausstattung der entsprechenden Träger. Eine zielgenaue und wirkungsvolle Weiterentwicklung
 vorhandener Handlungskonzepte ist nur möglich, wenn auch auf Landesebene unterschiedliche Fachorganisationen bestehen, die je spezifische Angebote entwickeln. Ein differenzierter
 und qualitativ hochwertiger Kinder- und Jugendschutz erfordert plurale Organisationsstrukturen und verschiedene, eigenständige Träger, die passgenauer Handlungskonzepte in den
 vielschichtigen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe entwerfen sowie deren Umsetzung
 fachlich entsprechend begleiten und unterstützen.
- 5. Mit der vorliegenden Fassung von § 17, Abs. 4 (Drucksache 13/5576 Entwurf der Fraktion der SPD und Fraktion Bündnis 90/ Grünen) ist die fachlich gebotene und vom SGB VIII, § 3, Abs. 1, geforderte Pluralität der Trägerlandschaft auf Landesebene nicht mehr gegeben.

(Beschluss des Vorstandes der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. vom 1. Juli 2004)

Geschäftsstelle:
Salzstraße 8
48143 Münster
Telefon (02 51) 5 40 27
Telefax (02 51) 51 86 09
e-mail: Kath.LAG.Jugendschutz.NW@t-online.de

Gemeinnütziger eingetragener Verein Vereinssitz: Düsseldorf

Bankverbindung Darlehnskasse Münster eG Konto-Nr. 3 281 100 (BLZ 400 602 65)

Resolution zum geplanten Jugendförderungsgesetz NRW

Die Mitgliederversammlung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. begrüßt die Bemühungen der im Landtag von Nordrhein-Westfalen vertretenen Parteien, den bislang landesrechtlich noch nicht geregelten Feldern der Jugendhilfe durch ein Gesetz zu größerer Planungssicherheit zu verhelfen. Gerade in Zeiten großer gesellschaftlicher Umbrüche benötigen die öffentlichen und die freien Träger zuverlässige Rahmenbedingungen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist auf einen umfassenden Kinder- und Jugendschutz angewiesen. Dieser kann nicht allein auf eine erzieherische Dimension reduziert werden, sondern schließt in gleicher Weise rechtliche und strukturelle Aspekte mit ein. Kinder- und Jugendschutz muss in voller Breite auch in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Handlungsfeldern präsent sein und mit ihnen vernetzt werden.

Ein neues Jugendförderungsgesetz in NRW muss diesem Erfordernis Rechnung tragen, indem der Kinder- und Jugendschutz **explizit** in der anstehenden gesetzlichen Regelung berücksichtigt wird.

Auf dem Hintergrund der erst vor kurzem in den Artikel 6 der Landesverfassung aufgenommenen Kinderrechte ist es aus unserer Sicht zwingend geboten, auch die Schutzbedürftigkeit junger Menschen in unserer Gesellschaft in einem Jugendförderungsgesetz ausdrücklich zu benennen und den Kinder- und Jugendschutz als kommunale und Landesaufgabe zu verankern.

Die Mitgliederversammlung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. appelliert an alle politischen Entscheidungsträger im Landtag, den Kinder- und Jugendschutz als **eigenständiges Aufgaben- und Handlungsfeld** im künftigen Jugendförderungsgesetz zu berücksichtigen, die Pluralität der Träger zu sichern und eine angemessene finanzielle Ausstattung bereitzustellen.

Dortmund, den 5. Mai 2004